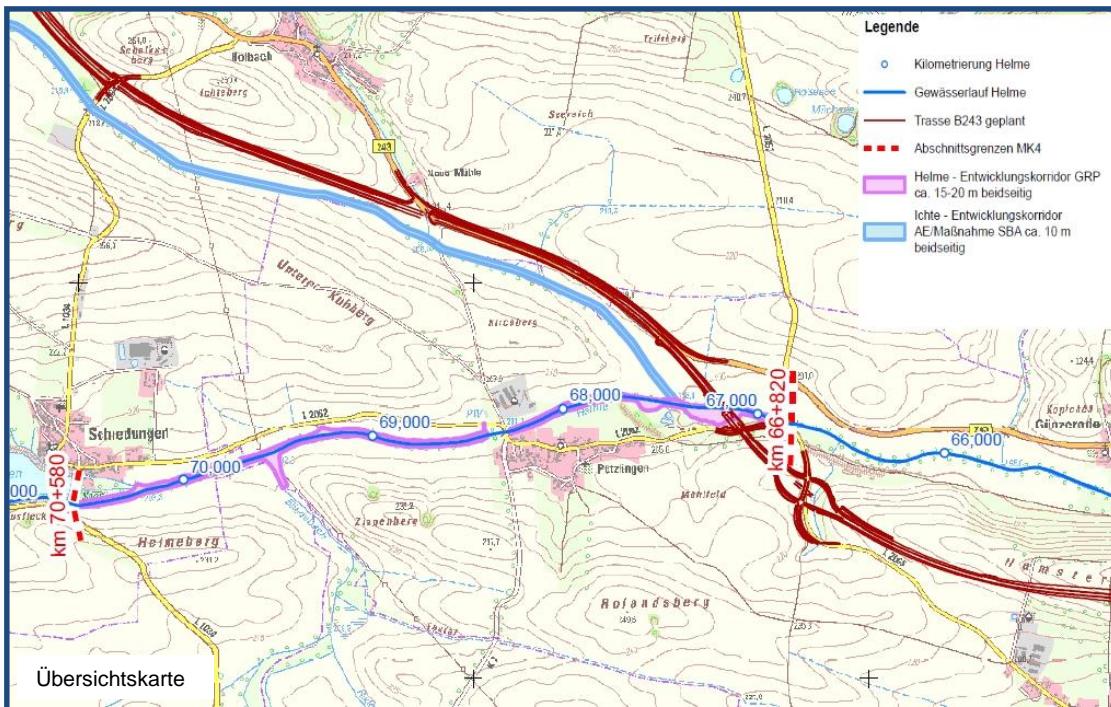


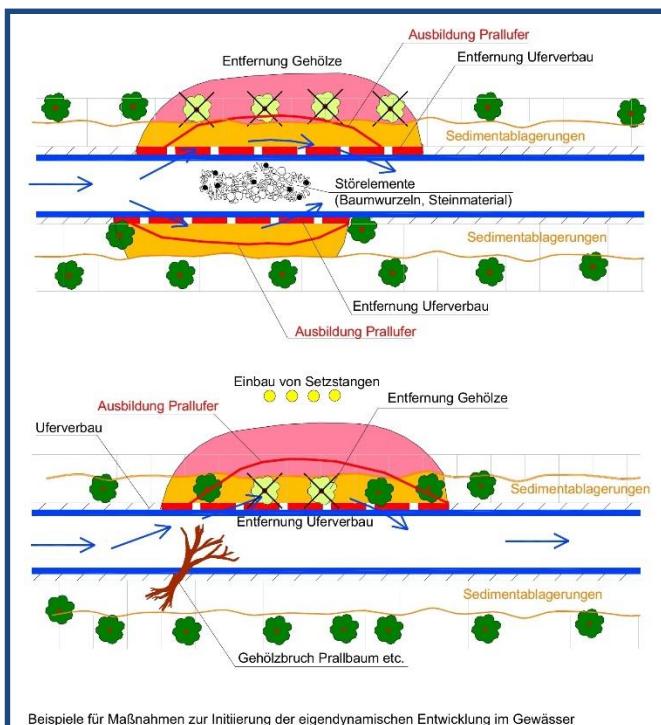
72014-005 Helme (MK4), Gewässerabschnitte 34 - 37 Initiieren einer eigendynamischen Entwicklung

Die Helme wurde in der Vergangenheit stark begradigt und mit einem tiefen und regelmäßigen Profil ausgebaut. Zusätzlich erfolgte eine Befestigung der Böschungsfußbereiche mit einer Steinschüttung. Zielstellung des Gewässerausbaus war es, Hochwasser aus der Aue schneller abzuführen und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Durch die Begradigung des Gewässers verläuft die Helme in vielen Abschnitten nicht mehr im ursprünglichen Gewässerflurstück.



Das Bearbeitungsgebiet des Maßnahmenkomplexes MK4 befindet sich im Landkreis Nordhausen und erstreckt sich von unterhalb der Ortslage Pützlingen bis zur Ortslage Schiedungen.

Zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands der Helme ist geplant, dem Gewässer durch eine abschnittsweise Aufweitung mehr Raum und die Möglichkeit zur eigendynamischen Entwicklung von vielfältigen Strukturen zu geben. Durch die Verbreiterung des Gewässerrandstreifens soll in Verbindung mit einer standortgerechten Gehölz- und Strauchstruktur der Austritt des Wassers und der Abfluss auf den angrenzenden Flächen langsamer erfolgen, um damit die hochwasserbedingte Erosion von Böden zu vermeiden.



Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV-Region Nord) ist Maßnahmenträger des Neubaus der Bundesstraße 243 (Ortsumfahrung Günzerode / Holbach). Die geplante Ortsumfahrung soll die Helme im Gewässerabschnitt MK04 bei Fluss-km 67+200 queren.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen aus der Straßenplanung sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als potentielle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen auch solche in Frage, die in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen. Somit besteht die Möglichkeit, die Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL an der Helme als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Straßenbau zu verwenden.

Ziel ist es, den Flächenverbrauch beider Maßnahmenträger gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, §15, Absatz 3) zu minimieren. Dafür wird der vorhandene Kompensationsüberschuss aus den gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL zum Ausgleich des Kompensationsdefizits aus den Maßnahmen des TLBV genutzt.